

SteuerNews 11 - 2016

Geschenke an Mitarbeiter und an Kunden

A. GESCHENKE AN MITARBEITER

Neu ab 01.01.2015

1. Geschenke aus persönlichem Anlass für Geburtstag, Jubiläum, usw. (Aufmerksamkeiten)

je Anlass max. 60,- € brutto (z.B. 1 Flasche Wein und ein Buch/Kalender), auch mehrmals jährlich, auch bei Überreichung an Betriebsfeier, z.B. Weihnachtsfeier. Diese Geschenke zählen nicht zum Betrag 110,- € (laut Tz.2.b).

Falls teurer als 60,- €: von der ganzen Summe pauschal 30% Lohnsteuer

Aber: Sozialversicherungspflicht für jeden einzelnen Mitarbeiter!

Wichtig: Zur nächsten Lohnabrechnung Rechnungskopie einreichen.

2. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug

a) Jährlich sind zwei Betriebsfeiern lohnsteuerfrei (z.B. Weihnachtsfeier und Betriebsausflug).

b) Geschenke, die bei der Weihnachtsfeier überreicht werden, oder über die Tombola gewonnen werden, sind zusammen mit Essen, Trinken, Saalmiete, Musik, insgesamt lohnsteuerfrei bis 110,- € je Mitarbeiter (einschließlich USt).

Hierbei wichtig: wenn auf einer Rechnung Geschenke für Kunden und Mitarbeiter sind, die Rechnung bitte aufteilen, damit getrennt verbucht werden kann.

Wenn der Betrag von 110,- € überschritten wird, ist der **übersteigende** Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

3. Geldgeschenke sind immer wie Arbeitslohn zu versteuern und zu verbeitragen.

Wichtig: Zur nächsten Lohnabrechnung Betrag und Beschenkten mitteilen.

4. Gutscheine für Sachzuwendungen sind möglich: monatlich bis max. 44,- € brutto (z.B. Benzingutschein), Formvorschriften erfragen.

5. Verpflegung bei besonderem Anlass ist steuer- und sozialversicherungsfrei (Anzahl der Mitarbeiter vermerken).

6. Weitere Vergünstigungen siehe unsere SteuerNews 4-2016.

Alle SteuerNews finden Sie monatlich aktualisiert auf unserer Homepage www.ZeljakTempel.de

B. GESCHENKE AN KUNDEN

1. **Geschenke an Kunden** bis 35,- € netto sind steuerlich als Betriebsausgabe abzugsfähig. Sobald ein Geschenk teurer ist, müssen alle Geschenke an alle Kunden mit 30% pauschal besteuert werden. Das wird mit der Lohnsteuer-Meldung Dezember gemacht, Frau Armbruster entnimmt die Summe aus der Buchhaltung.

Immer den Name des Beschenkten auf der Rechnung vermerken, oder eine Liste führen.

Künftig: Den Kunden folgende Info zukommen lassen (z.B. auf der Begleitkarte als Fußzeile): „Wir haben für Sie die Versteuerung übernommen.“

Achtung: Aufmerksamkeiten (bis 60,- € brutto) die dem Empfänger aus Anlass eines persönlichen Ereignisses (Jubiläum, Geburtstag usw.) überreicht werden, sind keine Geschenke und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage des § 37b Abs. 1 EStG. BMF Schreiben vom 19.05.2016, RZ 9c.

2. **Geschenke bis 10,- € netto** sind steuerfrei, da diese als Streuwerbeartikel behandelt werden, wie z.B. Kugelschreiber, aber auch Weinflasche bis 10,- € netto, die Namen müssen nicht vermerkt werden.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen sie uns an:

| | |
|-----------------|-----------------|
| Ingeborg Zeljak | 07121 / 9545-35 |
| Michael Tempel | 07121 / 9545-18 |
| Anja Hofmann | 07121 / 9545-50 |
| Christoph Stärr | 07121 / 9545-30 |

Ergänzung zu unseren Internetinformationen:

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.